

„Unter der Lanquart“. Zum Dekanat „Drusustal“ (Walgau) gehörten die Pfarreien: Gözis, Kalcheren, Rötis, Rankweil auf Marienberg, Rankweil zu St. Peter, Feldkirch, Göfis, Schlins, Sateins, Schnifis, Thüringen, Friesen (St. Gerold), Ludäsch, Nüziders, Bludesch, Nenzing und Frastanz. Drei Dekanate waren in Bünden, eines im Engadin und eines im Bintschgau.

Aus dem Jahre 1328 sind uns noch die Statuten des Kapitels „Unter der Lanquard“ erhalten, welche ein Bild der damaligen Einrichtung der Landkapitel geben. Sie bestimmten:

Wenn der Dekan stirbt, hat der Kämmerer alle Mitglieder des Kapitels zu benachrichtigen. Sie sollen der Beerdigung beiwohnen und dann sogleich die Wahl des Nachfolgers vornehmen. Als solcher soll der Würdigste gewählt werden. Nur Pfarrer können das Amt eines Dekans bekleiden. Innerhalb eines Monats ist die Bestätigung des Bischofs einzuholen. Kein Pfarrer soll in das Kapitel aufgenommen werden, bevor er einen Eid geleistet hat, daß er sein Amt ohne Simonie erlangt hat, daß er die Statuten treu halten und ohne Erlaubnis des Dekans keinem Priester außerhalb des Kapitels beichten wolle. Pfarrer, welche wenigstens 10 Mark Einkommen haben, zahlen beim Eintritt 1 Pfd. Pfg., die weniger haben, zehn Schillinge. Bei der Kapitelsversammlung, die der Dekan einberuft, soll ein Requiem mit Totenoffizium gehalten werden, bei welchem jeder einen Pfennig zu opfern hat. Kleinere Fehler der Geistlichen wie Wirtshausbesuch, ungewohnte Spiele, tragen unklerikaler Kleider soll der Dekan selbst abstellen, größere Fehler an den Bischof berichten. Stirbt ein Mitglied, soll der Dekan mit wenigstens sechs Konfratres die Exequien halten. Das Kapitel hatte auch ein gewisses Erbrecht. Starb der Dekan, so fiel sein Reitpferd und der vergoldete oder silberne Gürtel dem Kapitel, das beste Bett dem Kämmerer zu. Starb ein anderes Mitglied, so erhielt das Kapitel sein Pferd, oder, wenn es keines hatte, 1 Pfd. Pfg., der Dekan das beste Bett und den vergoldeten oder silbernen Gürtel.

Die Archidiacone (bischöfliche Vikare) waren die Stellvertreter des Bischofs in ihren Dekanaten. Sie hielten die Visitationen und übten geistliche Gerichtsbarkeit. Sie hatten Geistliche und Kirchen fleißig zu besuchen und über die Befolgung der kirchlichen Verordnungen zu wachen. Alle Schaltjahre hielten sie ein Sendgericht über die Laien. Gegenstände ihrer Untersuchung waren: die Treue im katholischen Glauben, Sicherheit der Kirchengüter, über Fälle von Meineid, Ehe-